



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1994

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
631	30. 11. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1512

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzministerium	
23. 11. 1994	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994 – Landeshaushalt – 1502
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 23 v. 1. 12. 1994	1511

Finanzministerium
**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1994
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 11. 1994 –
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltjahrs 1994 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

1 Abschluß der Kassenbücher

- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1994 sind abzuschließen
1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

T. am 9. Januar 1995,

- 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kas- sen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

T. am 3. Januar 1995,

- 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner beson- deren Mitteilung.
1.2 Das Offthalten der Bücher bei den in Nummer 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1995 dient ausschließlich der Durchbu- chung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.
1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 3. Januar 1995 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1994 sind anzunehmen
2.11 von den Landeskassen

T. bis zum 28. Dezember 1994,

- 2.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 11. Januar 1995,

jedoch mit der Einschränkung, daß sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsaus- gaben nur bis zum 3. Januar 1995 anzunehmen hat.

- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1994, zu- zuleiten.

- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungs- anordnungen für Umbuchungen für das Haushalt- jahr 1994 abweichend von Nummer 2.11 auch noch nach dem 28. Dezember 1994 annehmen. Dies gilt jedoch nicht für die im HKR-Verfahren arbeiten- den anordnenden Stellen und Kassen. Die Oberfinanzkassen dürfen Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1994 nur bis zum 28. Dezember 1994 annehmen und im HKR-Verfahren erfassen. Kas- senanordnungen, die im Rechenlauf für den 28. De- zember 1994 zurückgewiesen werden, können noch am 29. Dezember 1994 zum Zwecke der Korrektur erfaßt werden. Gleiches gilt für Dienststellen, de- nen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist.

Eine Regelung über die Annahme von Kassenan- ordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 11. Januar 1995 behalte ich mir vor.

- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annah- meanordnungen bereits nach dem 13. Januar 1995 an die anordnenden Stellen zurückgeben.

Letzter Zahlungstag

Ich bestimme für alle Landeskassen

T. den 3. Januar 1995

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1994.

Vorlage der Abschlußnachweisungen

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regie- rungshauptkassen

T. bis zum 6. Januar 1995

vorzulegen.

Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

- 4.21 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstel- le der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkas- sen und der Oberjustizkasse

T. bis zum 12. Januar 1995,

von den anderen Landeskassen

T. bis zum 6. Januar 1995.

4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Ab- schlussnachweisung zu fertigen.

- 4.4 Für die Vorlage der von den Medizinischen Ein- richtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisun- gen und Titelübersichten gelten die Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Buchführung der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1989 sowie mein Erl. v. 24. 6. 1994 – I D 3 – 0071 – 24.1.

T. Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

- 5.1 Titelverwechslungen sind, soweit die erkannt wer- den und solange die Kassenbücher noch nicht ab- geschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

- 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ih- ren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festge- stellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW, 631) in den Büchern der überge- ordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünfacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landes- hauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fach- ministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragba- re Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.

- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Ab- schlusses der Bücher nicht mehr berichtet werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Num- mer 4.4 VV zu § 35 LHO.

- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtet werden konnten, ist zu prüfen, ob

bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltspunkt für übertragbar erklärt Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltjahrs nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHÖ, etwaige Einsparungsauflagen und die nachstehenden Bestimmungen in Nummer 6.2 und Nummer 6.3 zu beachten.

6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltspunkt im abgelaufenen Haushalt Jahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beiträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.

6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushalt Jahr allein oder zusammen mit den im Haushaltspunktentwurf für das nächste Haushalt Jahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

6.4 Die Ausgabereste werden von der Präsidentin des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministerien und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 20 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.

6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung

T. bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahres

vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.

6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,

T. spätestens bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahres,

mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Hierbei bitte ich, mir Ausgabereste mit einem Volumen ab 50 000 DM unter Verwendung des Musters 1 in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Ausgabereste unter 50 000 DM und die Vorgriffe bitte ich mir, wie bisher, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In beiden Fällen bitte ich,

6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,

6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,

6.63 bei durch den Haushaltspunkt zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushalt Jahr gegenüber dem abgelaufenen Haushalt Jahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgaberest oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorgriffe in das neue Haushalt Jahr übertragen werden sollen,

6.64 die zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden.

6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgaberest deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushalt Jahr bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen im Inland) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste gilt Nummer 6.8.

6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltspunkts gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziellwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 20 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.

6.73 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Haushaltsreste und Vorgriffe werden von mir nach Nummer 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltssrechnung für das abgelaufene Haushalt Jahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushalt Jahr übertragen und in der Haushaltssrechnung des neuen Haushaltjahrs als aus dem Vorjahr übertragenen Beträgen nachgewiesen (Soll-Reste).

6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushalt Jahr übertragenen Ausgabereste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

6.81 Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltjahrs nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Dekkung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbandes und des Kraftfahrzeugsteuerverbandes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen. Das weitere Verfahren der Inanspruchnahme von Ausgaberesten werde ich den obersten Landesbehörden in meinem Rundschreiben zur Feststellung des Haushaltspunkts 1995 bekanntgeben.

6.82 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwie weit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von

- Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung
- T. bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres**
- vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- 7 **Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlußergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen**
- 7.1 **Einnahme- und Ausgabeübersichten**
- Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlaß vom 24. 6. 1994 – ID 3 – 0071 – 24.1 -. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.
- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.
- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“
- 7.2 **Abschlußergebnisse der Finanzkassen**
- Die Abschlußergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
- T. bis zum 4. Januar 1995**
- vorzulegen.
- 7.3 **Schnellmeldeverfahren**
- Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe
- T. bis zum 10. Januar 1995, 14.00 Uhr,**
- der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, daß die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse faßt die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die ihr aufgrund der in Nr. 4.4 genannten Richtlinien übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 9. Januar 1995 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf
- die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen, die auf die Landeshauptkasse und die auf die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 7.4 **Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**
- Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 11. Januar 1995 angenommenen Kassenordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden
- T. zum 23. Januar 1995**
- eine auf der Grundlage des Gesamttitlebuchs der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.
- 7.5 **Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse**
- 7.51 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen
- T. bis zum 13. Januar 1995**
- je einen Abdruck der nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO in Verbindung mit Nummer 8.23 Satz 2 und 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1994 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 2 über die beim Jahresabschluß 1994 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse
- Muster 2**
- T. bis zum 13. Januar 1995**
- vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatte.
- 7.52 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben
- T. bis zum 19. Januar 1995**
- je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 2 und die ihnen gegebenenfalls nach Nummer 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nummer 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.
- 7.54 Ich weise darauf hin,
- 7.541 daß es unstethhaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 7.542 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,
- 7.543 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und

Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

- 8.11 Jede rechnungslegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Abweichend hiervon erstellt das Rechenzentrum der Finanzverwaltung für die Oberfinanzkassen Rechnungsnachweisungen getrennt nach Titelverwaltern. Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit
- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in einer Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in einer Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 8.113 bis Nummer 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115 Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 8.124 bis Nummer 8.129 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.
- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11
- 8.121 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010,
der Titel 427 00 im Kapitel 02 610,
der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird,
die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130,
die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 040, 04 070,
04 080, 07 210 und 07 220
in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,
- 8.122 der Titel 981 00 im Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 in den Kapiteln 05 050, 06 060, 06 071, 06 072, 06 073 und 06 111, der Titel 981 20 im Kapitel 06 060 sowie die Titel 241 00, 646 10, 646 20, 652 10, 653 10 und 681 00 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 die Titel 162 86, 182 86, 981 10 und 981 20 sowie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel 14 060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 der Titel 511 00 im Kapitel 15 500 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 die Titel 331 10, 333 00 und 682 00 sowie die Titel der Ausgabettitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 15 470 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 519 20, 519 21, 711 10 und 711 11 im Kapitel 20 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszuferigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

- 8.141 Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt jedoch für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die jeweilige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen (Nr. 8.22 und Nr. 8.23) sind von den genannten Kassen herzustellen und mit einer Ausfertigungsbescheinigung zu versehen.

- 8.142 Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweise müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

- 8.143 Nummer 8.142 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweise unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständige Kassen bislang Druckstücke des Haushaltspans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltspans vorgesehenen Ordnung erstellen können.

8.2 Vorlage

- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

bis zum 13. Januar 1995

T.

den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweise ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweise ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweise, die später als Anlage zu dem gem. Erlass des Landesrechnungshofs vom 31. 7. 1991 – I C – 380 – 3 – von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 1994 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 2 nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nach-

weisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen

- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ nach dem anliegenden Muster 3 in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nummer 8.13 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhängen zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 8.121 bis Nummer 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

Muster 3

für die dort nach dem Erlaß des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 8.23) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

- 10 **Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1994 zu legenden Einzelrechnungen sind **bis zum 31. Januar 1995** T.
fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.
- 10.2 Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungssämter bereit.
- 10.3 Die Staatlichen Rechnungsprüfungssämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.
- 10.4 Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlaß des Landesrechnungshofs vom 23. 12. 1991 – I C 380 – 3 –.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1994 verweise ich auf mein an die obersten Landesbehörden gerichtetes Rundschreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb. Nr. 1713/73 – und mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltssrechnung zur Ergänzung übersende.
- 12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**
Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nummer 6 und Nummer 7.2 bis Nummer 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 8 und Nummer 9 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

bis zum 25. Januar 1995**T.**

Anmeldung von Resten zur Übertragung in das Haushaltsjahr 1995

1	Kapitel	Titel	
	Zweckbestimmung	(bei Titel innerhalb einer TGr. auch Kurzbezeichnung der TGr.-Überschrift)	
	
	
2	Nur ausfüllen, wenn sich die Buchungsstelle im Haushaltsjahr 1995 ändert:		
	Der Rest (Nr. 3.11) ist in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragen auf		
	Kapitel	Titel	mit DM
	Kapitel	Titel	mit DM
3.01	Haushaltsansatz 1994	 DM
	<u>dazu:</u>		
3.02	übertragener Ausgaberest aus 1993	 DM
	übertragener Ausgaberest aus 1992	 DM
	übertragener Ausgaberest aus 19.....*)	 DM
	<u>davon ab:</u>		
3.03	Vorgriff auf 1994	 DM
	Zwischensumme	 DM
	<u>dazu:</u>		
3.04	Verstärkung durch Deckungsfähigkeit**) von Kap./Titel		DM
	von Kap./Titel		DM
	von Kap./Titel		DM
	<u>davon ab:</u>		
3.05	Verminderung durch Deckungsfähigkeit an Kap./Titel		DM
	an Kap./Titel		DM
	an Kap./Titel		DM
	<u>davon ab:</u>		
3.06	Verminderung durch Inanspruchnahme des Ansatzes für eine anderweitige über- oder außerplanmäßige Ausgabe	 DM
	<u>davon ab:</u>		
3.07	Heranziehung des Ansatzes zur Erfüllung der Einsparauflagen für eine genehmigte Inanspruchnahme eines anderen Ausgaberestes	 DM
	<u>dazu:</u>		
3.08	Verstärkung durch Einnahmen von Kap./Titel DM
			b.w.

*) Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wurde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO zugestimmt.

**) Nur zulässig, wenn bestehende Deckungsfähigkeiten im Laufe des Jahres 1994 in Anspruch genommen und die daraus für 1994 eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr kassenwirksam geworden sind. Die Notwendigkeit ist nachzuweisen.

3.09	Gesamtsoll	DM
	<u>davon ab:</u>		
3.10	Ist-Ausgabe 1994	DM
3.11	entstandener Rest 1994	DM
	entstandener Rest aus 1994 (s. Vorseite)	DM
	<u>davon:</u>		
3.12	zu übertragen	DM
3.13	in Abgang zu stellen	DM

4 Begründung zu Zeile 3.12:

5 Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO
für den entstandenen Rest aus Zeile 3.12 wird hiermit für
beantragt. DM

Entscheidung des FM (Zutreffendes ist angekreuzt):

[] Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wird nach § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO

[] für DM nicht zugestimmt; insoweit darf ein Ausgaberest nicht gebildet werden.

[] für DM zugestimmt.

[] Einwilligung wird nach § 45 Abs. 4 LHO erteilt für DM

bei Kap./Titel

Ausnahme von VV 5.2 zu § 45 LHO wird für Kap./Titel zugelassen.

Muster 2
 (zu Nr. 7.51 und Nr. 8.23)

(Deckblatt – DIN A 4)

.....
 (Kasse)

Nachweisung

der nicht abgewickelten

Verwahrungen **Vorschüsse**

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1994

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter – DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

Muster 3
(zu Nr. 9.1)

.....
(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)

Einzelplan

für das Haushaltsjahr 1994

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe der Einnahmen

b) Ausgaben

Summe der Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans

1 Stadtkasse x

2 Stadtkasse y

3 Kreiskasse z

.....

50 Regierungshauptkasse a

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 1. 12. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Veröffentlichung von Entscheidungen.....	266
Bekanntmachungen	266
Personalnachrichten	267
Ausschreibungen	269
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB § 177. – Ist in einem notariellen Vertrag, bei dessen Abschluß für eine Vertragspartei ein vollmächtiger Vertreter gehandelt hat, der beurkundende Notar mit dem Vollzug des Vertrages beauftragt und bevollmächtigt, die zu dem Vertrag notwendigen Genehmigungen einzuholen und namens der Vertragsschließenden entgegenzunehmen, so folgt daraus regelmäßig seine Bevollmächtigung, den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung des Vertragsschlusses aufzufordern und dessen Erklärung hierüber entgegenzunehmen. OLG Köln vom 26. Mai 1994 – 18 W 14/94	269
2. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. 8. 1980 Artikel 16 und Artikel 5 II Nr. 1 a und b. – Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel ist Artikel 10 des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelsachen vom 15. 11. 1965 nicht anwendbar. Die nach israelischem Recht an sich zulässige Zustellung einer Klageschrift durch eingeschriebenen Brief auch im Ausland führt daher, wenn der Beklagte sich nicht auf das Verfahren einläßt, aus deutscher Sicht nicht zu einer ordnungsgemäßen Verfahrenseinleitung. OLG Köln vom 1. Juni 1994 – 16 W 68/93	270
3. BGB § 549 I Satz 2; AGBG §§ 1, 9. – „Verwender“ im Sinne des § 1 AGBG ist unabhängig von der Herkunft der vorformulierten Vertragsbedingungen die Partei, zu deren Gunsten die Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. – Das Sonderkündigungsrecht des Mieters nach § 549 I Satz 2 BGB kann im Falle der Vermietung gewerblicher Räume durch eine entsprechend vorformulierte Bedingung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam ausgeschlossen werden. OLG Düsseldorf vom 23. Juni 1994 – 10 U 152/93.....	270
4. ZPO § 78 II, §§ 139, 887 ff. – Unterliegt das Erkenntnisverfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – dem Anwaltszwang, dann gilt dasselbe für die dem Amtsgericht – Familiengericht – als Prozeßgericht zugewiesenen Zwangsvollstreckungsverfahren der §§ 887 ff. ZPO. Wird der entsprechende Vollstreckungsantrag der postulationsunfähigen Partei sogleich zurückgewiesen, anstatt ihr Gelegenheit zu geben, das Hindernis zu beheben, rechtfertigt das grundsätzlich die Aufhebung und Zurückverweisung durch das Beschwerdegericht. OLG Köln vom 8. August 1994 – 25 WF 147/94	271
Strafrecht	
1. StPO § 121 I. – Die Urlaubsabwesenheit des Vorsitzenden einer Strafkammer, die einschließlich des Vorsitzenden mit drei Berufsrichtern besetzt ist, stellt keinen wichtigen Grund für eine Haftfortdauer dar. OLG Düsseldorf vom 8. Juli 1994 – 2 Ws 203/94	272
2. StPO § 335 I. – Der Begriff „Zulässigkeit der Berufung“ in § 335 I StPO ist als deren „Statthaftigkeit“ zu verstehen. Hieran hat sich durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz mit der Einführung des § 313 I StPO nichts geändert. OLG Düsseldorf vom 30. August 1994 – 2 Ss 232/94 – 47/94 III.....	273
Kostenrecht	
1. BRAGO § 8; KostO § 30. – Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit eines als Verfahrenspfleger bestellten Rechtsanwalts im Betreuungsverfahren bestimmt sich nach § 8 II BRAGO, nicht nach § 30 II, III KostO. Der in § 8 II BRAGO genannte Betrag von 6.000 DM ist kein Regelwert, sondern nur ein Hilfswert. OLG Köln vom 2. Mai 1994 – 16 Wx 10/94	274
2. ZSEG § 3 III b) 2. Alt. – Die Zuschlagsberechtigung als sogenannter Berufssachverständiger im Sinne des § 3 III b) 2. Alt. ZSEG hängt nicht davon ab, daß der Sachverständige ausschließlich für Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig ist; vielmehr werden die Einkünfte aus privater Gutachtentätigkeit bei der Berechnung des Gesamteinkommens miteingerechnet. – Für die Höhe des Zuschlages kann allerdings ausschlaggebend sein, in welchem Verhältnis der Arbeitsaufwand des Sachverständigen für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu seinen sonstigen Tätigkeiten steht. OLG Düsseldorf vom 6. September 1994 – 10 W 103/94	275
Hinweise auf Neuerscheinungen	275

– MBL. NW. 1994 S. 1511.

631

I.
**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 11. 1994 –
I D 3 – 0100 – 0.80

Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird nach Beteiligung aller obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert:

- 1 Nummer 2.47 bis Nummer 2.54 werden gestrichen.
- 2 Die als Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 gehörenden VV zur LHO werden wie folgt geändert:
 - 2.1 Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt, der mit den Worten „Zu § 100“ überschrieben ist, gestrichen.
 - 2.2 Die VV zu § 35 LHO werden wie folgt geändert: Nummer 3.22 erhält folgende Fassung:
 - 3.22 bei den Ausgaben
vom Empfänger zurückgezahlte Personalausgaben (Hauptgruppe 4 des GPL.).
 - 2.3 Die VV zu § 100 LHO werden einschließlich der dazugehörenden Muster 1 bis 10 gestrichen.
- 3 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

– MB1. NW. 1994 S. 1512.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569